

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	8 (1860)
Heft:	1
Artikel:	Bündnerisches Privatrecht : Gesetzes-Entwurf desselben
Autor:	Planta, P.C. von
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-896697

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Privatrecht.

Gesetzes-Entwurf desselben

von P. C. von Planta, Cantonsgerichtspräsident in Chur,
mit dem

handschriftlichen Gutachten des Redactors.

Mit einigen einleitenden Bemerkungen von J. Schnell.

Man ist gewohnt, sich das Recht des Kantons Graubünden als ein ganz zerklüftetes Gemisch von lauter Statutarrechten vorzustellen, die für jedes „Hochgericht“ wieder andere seien, und es schweben dem Rechtshistoriker dabei die in den zwanziger und dreißiger Jahren veröffentlichten Rechte von Klosters, Davos, den acht Dörfern und al. m. vor, die bei einer neuen Civilgesetzgebung alle erst zu beseitigen sein werden. Seit langem ist aber die Civilgesetzgebung von Graubünden Gegenstand der Verhandlungen des großen Rathes dieses Kantons gewesen. Diese Zeitschrift hat seit 1851 jährlich in den betreffenden Uebersichten Zeugnisse dieser Erörterungen gebracht und Alles, was geschah, war jeweilen nur im Blick auf spätere Abrundung vorbereitet, so daß man nicht sagen kann, diese Vorläufer seien jetzt, wie zuweilen geschieht, eher Hinderniß statt Förderung geworden. Fast alle bedeutenden Theile des Civilrechts waren auf diese Weise geordnet worden, wie die Uebergangsbestimmungen des neuen Entwurfes dies zeigen, die wir, weil sie uns den Gang der neuen Gesetzgebung erkennen lassen, hier folgen lassen.

1. Das Gesetz über gerichtliche Todeserklärung vom 10. Juli 1852 (in Kraft getreten den 1. Januar 1853).

2. Die Großrathsverordnung über Eheverkündigungen und Trauungen vom 3. Juli 1850.
3. Folgende Bestimmungen des Ehegesetzes für den evangelischen Landestheil vom 29. November 1849 (in Kraft getreten den 1. Januar 1850):

Die §§. 3 und 4 (im ersten Abschnitte „Erfordernisse und Hindernisse einer gültigen Ehe“);

Der 2te Abschnitt („Bon den Formlichkeiten einer gültigen Ehe“, §. 11 bis §. 39);

Der 4te Abschnitt („Bon den rechtlichen Wirkungen der Ehe“, §. 46 bis §. 53); endlich

Die §§. 68—70 („Accessoriale Bestimmungen bei Ehescheidungen“).

4. Das Gesetz über Vermögensverhältnisse zwischen Ehegatten vom 5. Juli 1845 (in Kraft getreten den 1. Januar 1850);
5. Das revidirte Gesetz über Gerichtsstand und Behandlung unehelicher Paternitätsfälle vom 13. Juni 1854 (in Kraft getreten den 1. Januar 1855);
6. Die §§. 6—8 des Gesetzes über den Gerichtsstand von Privatpersonen in Civilsachen vom 18. Juli 1829 (?) (in Kraft getreten am 1. Juni 1848, beziehungsweise 1. März 1853);
7. Das Gesetz über Bevogtung vom 25. März 1848, beziehungsweise 8. Januar 1853;
8. Das Gesetz über Erlassung und Bekanntmachung von Schulden- und andern Rüßen vom 28. Oktober 1853 (in Kraft getreten den 1. Januar 1854);
9. Das Gesetz über Behandlung von Concursfällen vom 29. November 1849 (in Kraft getreten den 1. Januar 1850);
10. Das Gesetz über die Verjährung vom 10. Juli 1852 (in Kraft getreten den 1. Januar 1854);
11. Das Gesetz über Loskäuflichkeit von Zehnten und Bodenzinsen vom 5. März 1806;
12. Das Gesetz über Einführung von Pfandprotokollen und über Bekanntmachung und Proto-

- collirung der Käufe und Täusche von Liegenschaften vom 23. November 1837 (in Kraft getreten den 1. Januar 1839);
13. Das Gesetz über Pfandrechte vom 25. März 1848 (in Kraft getreten den 1. Juni 1848);
 14. Das Gesetz über die zu gewährleistende richtige Angabe des Kälberns bei Veräußerung eines Stücks Vieh vom 20. October 1825;
 15. Das Gesetz über das Zugrecht vom 9. August 1838 und Abänderung vom 12. November 1841;
 16. Das Gesetz über Verpfändungen vom 25. März 1848 (in Kraft getreten den 1. Juni 1848);
 17. Das Gesetz über die Intestatserfolge vom 12. Juli 1843 (in Kraft getreten den 1. Januar 1850);
 18. Das Gesetz über lebtwillige Verfügungen vom 4. Juli 1845 (in Kraft getreten den 1. Januar 1850).

Mit Veränderung einzelner Worte und Zahlen giebt dieses Verzeichniß das treue Bild der Gesetzgebung noch dreier Rheincantone, St. Gallen, Thurgau und Schaffhausen, theilweise auch von Basel.

Es ist daher auch leicht zu erklären, warum für alle genannten Gesetzgebungen, ausgenommen St. Gallen, die Vorbereitungen zu Umgestaltung des Ganzen gegenwärtig getroffen werden.

Nur von Graubünden liegt aber ein abgerundeter vollständiger Entwurf vor.

Er hat einige einleuchtende Vorzüge: eine gewisse Kürze, leichte Übersichtlichkeit, die selten zur Kahlheit wird, eine gerechte Mitte zwischen der Allgemeinheit des Argauergesetzes und der Spitzfindigkeit desjenigen von Solothurn. Jedoch erhält man hie und da, obwohl selten, den Eindruck, die Wissenschaft sei nicht ganz zu ihrem Recht gekommen; und ebenso auch das Leben in seiner einfachen, practischen Anschauung nicht.

Einzelnes mag aus dem Folgenden als Beleg sich ergeben.

Vorher aber hören wir gern den Bearbeiter über sein Verhältniß zum Ganzen seines Entwurfes sich aussprechen, und bei diesem Anlaß das Bekenntniß ablegen, das seine Anschauungen von der Aufgabe und ihrer Lösung überhaupt darstellt. Ob-

wohl in solchen Einleitungen selten viel Neues gesagt werden kann, läßt sich doch deutlich daraus entnehmen, was mehr in der Arbeit durchschlägt, die Zeit oder die Persönlichkeit des Entwerfenden?

Der Verfasser bezeichnet seine Ansicht von der Sache mit Folgendem:

„Angewiesen, meiner Arbeit das Zürcher Civilgesetz zu Grunde zu legen, überzeugte ich mich bald, daß solches nur sehr bedingt möglich wäre, wollte man anders unserm cantonalen Rechtsleben, so weit dasselbe schon in Gesetzen oder in der Anschauung des Volkes eine mehr oder weniger ausgeprägte Gestaltung erhalten hat, nicht zu nahe treten. So beruhen namentlich das Personen-, Sachen- und Erbrecht in Zürich zu einem großen Theile auf anderer Grundlage als bei uns. Im Forderungsrecht freilich hatte man freiere Hand, da in demselben unsere Landesgesetze und Statuten am allerwenigsten vorgearbeitet haben; allein auch dieses ist im Zürcher Gesetz vielfach für andere Verhältnisse und Gerichte berechnet, ruht übrigens im Wesen ganz auf dem römischen Recht, dessen Obligationenrecht überhaupt die andre Gesetzgebung beherrscht. Hiezu kam noch, daß ich es sowohl mit meiner persönlichen Ehre, als mit derjenigen des Cantons unvereinbar fand, nur einen Abklatsch eines andern Gesetzbuches zu geben.

So entschloß ich mich denn zu einer freien und selbständigen Bearbeitung, bei welcher ich zunächst unsere cantonalen Rechtsinstitute und Rechtsanschauungen und sodann auch unser eigenthümliches Bedürfniß ins Auge sah.

Dieses Bedürfniß schien mir namentlich die Aufgabe zu stellen, das Civilgesetzbuch so zu gestalten, daß es wo möglich ein eigentliches Volk'sbuch werden könne. Ein solches konnte es aber nur werden, wenn es möglichst gedrängt und übersichtlich, möglichst klar und gemeinverständlich wurde. Gerade in dieser Beziehung hätte das Zürcher Gesetz kein gutes Vorbild abgegeben, da dasselbe vermöge seiner doctrinären Fassung, seiner zu reichlichen Casuistik und allerlei Ausnahmen von einmal festgestellten Grundsätzen, so wie vermöge des Mangels an gehöriger und einleuchtender Uebersichtlichkeit wohl kaum

zum geistigen Eigenthum des Volkes werden kann, so trefflich es auch im Allgemeinen für gebildetere Gerichte und für Juristen ist. Nun scheint mir auf dem Gebiete des Rechts gerade darin das höchste Ziel eines democratichen Staates gesucht werden zu müssen, daß dasselbe in das Volk eingehe und in ihm lebendig werde, nicht aber blos Eigenthum einer eingeweihten Kaste sei. Es ist dieses doppelt wichtig in einem Lande, wie das unsrige, in welchem das Volk sich auch in Rechtssachen selbst regiert, in welchem Jeder berufen ist, ohne ewige Bevormundung von Notaren und Juristen, sich in seinen rechtlichen Angelegenheiten selbst zurecht zu finden, seine Rechte und Pflichten zu kennen, Verträge abzuschließen und abzufassen, in Gerichten zu sitzen u. s. w. Es bildet dieß eben auch ein Stück bürgerlicher Freiheit, daß Jeder, der mit dem gewöhnlichen Maß von Verstand und Schulbildung ausgestattet ist, auch als Rechtssubject möglichst auf eigenen Füßen stehe, wisse was er thun und lassen darf, ohne sich oder Andere zu schädigen oder in ruinöse Processe zu verwickeln; daß Jeder den Rechtsboden, auf dem er steht, so weit kennen oder kennen lernen könne, als nöthig ist, um seine Rechte zu wahren und die Rechte Anderer zu achten. Es ist einleuchtend, daß durch Einführung eines wahrhaft volksthümlichen Gesetzbuches ein großer Schritt zur geistigen und bürgerlichen Emancipation geschieht, während, so lange das Recht für die große Masse ein mit sieben Siegeln verschlossenes Buch ist, ihre rechtliche Unmündigkeit schlecht mit ihrer politischen Mündigkeit stimmt.

Die Rechtsicherheit, die durch ein allgemein zugängliches, leicht faßbares und zugleich den Bedürfnissen des Volkes entsprechendes Gesetzbuch begründet wird, trägt überdies unlängst viel zu einer geordneteren, friedlicheren und genußreichereren Gestaltung des Privatlebens bei, während umgekehrt die Rechtsunsicherheit den Sinn für Gesetzlichkeit und Ordnung in jeder Richtung verkümmern läßt, das Recht als einen Spielball erscheinen läßt, der je dem Behenderen und Schlaueren als Beute zufällt, und Gewaltthätigkeiten, Rohheiten und böse Leidenschaften aller Art wach ruft.

Gewiß ist ferner auch die volkswirtschaftliche Seite

eines durch ein klares und volksthümliches Gesetzbuch gesicherten Rechtszustandes nicht gering anzuschlagen, indem nur ein solches den Unternehmungsgeist weckt, die Lust an der Arbeit belebt, Verbesserungen jeder Art anspornt und selbst auswärtige Kräfte und Capitalien aufmuntert, hier eine fruchtbringende Verwendung zu suchen, während umgekehrt die Rechtsunsicherheit nicht umhin kann, lähmend auf weitaussehende Unternehmungen und auf die Erwerbs- und Gewerbslust zu wirken.

Was freilich die überall wünschbare Verminderung von Proceszen anbetrifft, so wäre es eine arge Täuschung, zu glauben, daß durch ein Gesetzbuch, und würden es Engel vom Himmel herabbringen, das Proceßführen beseitigt werden könnte, indem einerseits die angeborene Proceßlust und Streitsucht gewisser Leute durch keinen Codex zu vertilgen ist, anderseits aber die ganze zahlreiche Klasse von Proceszen, welche aus factischen Dunkelheiten und Ungewissheiten entspringt, nach wie vor blühen wird, und endlich auch in rechtlicher Beziehung das beste Gesetzbuch nicht alle gedenkbaren Combinationen vorsehen kann und soll. Immerhin werden durch ein gutes Gesetzbuch die meisten derjenigen Rechtsstreite nothwendig abgeschnitten, welche ausschließlich Rechtsfragen zum Gegenstande haben — und schon dieses ist wahrlich, auch in ökonomischer Beziehung, als ein erheblicher Gewinn anzusehen.

Auf der Hand liegt endlich, wie viel tröstlicher es für die Richter selbst, besonders für juridisch nicht gebildete, ist, ihre Rechtskenntniß aus der Quelle eines einheimischen und volksthümlichen Rechtsbuches schöpfen zu können, als sich von den Anwälten auf dem Kampfplatze der römisch-, deutsch- und verunftsrechtlichen Controversen umhertreiben zu lassen.

Wie hoch in der That die Völker ein volksthümliches Gesetzbuch zu schätzen wissen, und wie tief die Wurzeln ein solches zu schlagen im Falle ist, beweist die Erfahrung zur Genüge. Dem Desreicher ist sein Gesetzbuch ein Evangelium, wie dem Franzosen das seinige. Ja selbst in den seit Einführung des Code Napoléon von Frankreich wieder abgetrennten Ländern, wie in den preußischen und bayrischen Rheinprovinzen und im bernerschen Jura, ist die Anhänglichkeit an denselben so groß

geblieben, daß die Staaten, welchen jene Länder seither einverlebt wurden, ihnen bis zur Stunde ihre besondere französische Gesetzgebung belassen müsten, wenn sie anders nicht ernstlichen, vielleicht kaum zu bezwingenden Widerstand hervorrufen wollten.

Daß aber auch nur ein gemeinschaftliches, gedrängtes, auf leitende Principien sich beschränkendes und dem Volksgeist zugesagendes Gesetzbuch ein solches Ansehen erlangen kann, beweist wieder die Erfahrung, indem es z. B. dem preußischen Landrecht bis zur Stunde nicht gelungen ist, Gemeingut der preußischen Nation zu werden und solches ihm auch schwerlich je gelingen wird.

War es daher in formeller Beziehung mein Hauptbestreben, klar und bündig zu sein und überall nur leitende Grundsätze, diese aber möglichst erschöpfend, mit Vermeidung aller (stets mehr verwirrenden als aufklärenden) Casuistik, aufzustellen; so ließ ich mir aber des fernern auch angelegen sein, das Werk harmonisch und systematisch zu bearbeiten, d. h. nicht einen Theil auf Kosten des andern, nicht eine Materie kurz und die andere breit, die eine mit einem Ballast von Details, die andere ohne solchen, die eine vielleicht nach diesen Grundsätzen, die andere nach andern. Denn ein Gesetzbuch, wenn es gut sein soll, muß ein einheitliches, zusammenfassendes Ganzes, von Einem Gedanken und Einer Methode beherrscht sein, so daß nichts abgerissen, sondern Alles zusammenhängend und wohl gegliedert erscheint. Aus demselben Grunde suchte ich Wiederholungen zu vermeiden und statt derselben auf die einschlagenden Gesetzesstellen zu verweisen. Daher verwendete ich meinen besonderen Fleiß auf die Bearbeitung der allgemeinen, durchschlagenden Grundsätze, wie namentlich den allgemeinen Bestimmungen über Verträge. Durch die, wie ich glaube, genaue, aber freilich auch mühevolle Behandlung der letzteren wurde es mir möglich, die besonderen Verträge, ohne irgend welche eigentliche Lücke lassen zu müssen, weit kürzer behandeln zu können, als irgend ein anderes auf Vollständigkeit Anspruch machendes Gesetzbuch. Hierbei versteht es sich natürlich von selbst, daß alle unsere jetzigen Gesetze mir nur als Material dienen könnten, im

Uebrigen in die neue Form gegossen und dem Geiste des Gesetzbuchs angepaßt werden mußten, wodurch gleichzeitig meist eine erhebliche Abkürzung und Vereinfachung erzielt wurde, wovon man sich besonders überzeugen wird durch Vergleichung unserer jetzigen Gesetze über „Loskäuflichkeit von Zehnten und Bodenzinse“, über „Verpfändungen“, über „Behandlung unechter Paternitätsfälle“ und des evangelischen „Ehegesetzes“ (so weit dieses abrogirt wurde) mit den entsprechenden wenigen, aber völlig ausreichenden und sogar umfassenderen Bestimmungen des Entwurfes. Wäre dieser im Style jener Gesetze bearbeitet worden, so hätte er zu einem dreifachen bis vierfachen Volumen anwachsen müssen.

So viel über das Formelle des Entwurfes, wobei ich indeß weit entfernt bin zu glauben, daß Ideal, das ich mir vorgesezt, erreicht zu haben. Hätte ich mir aber ein solches gar nicht vorgesezt, so würde ich mich ihm ohne Zweifel noch weniger genähert haben.

Was nun das Materielle des Entwurfes betrifft, so mußte es natürlich meine erste Sorge sein, unsere dermalen bestehenden Rechtsinstitute möglichst zu berücksichtigen und nicht ohne Noth zu alteriren. Denn in der Gesetzgebung muß in soweit conservativ verfahren werden, als lebensfähige Elemente zwar mit Tact und Schonung fortgebildet, aber nicht von Grund aus zerstört werden sollen, wenn man anders die Rechtsbegriffe des Volkes nicht verwirren und sein Rechtsbewußtsein erschüttern will. Daß die wichtigste Quelle unseres einheimischen Rechtes die bestehende cantonale Gesetzgebung ist, versteht sich von selbst. Wenig Ausbeute dagegen konnten unsere alten Gerichtsstatuten liefern, da sie in denjenigen Materien, welche sie meist behandeln, von der cantonalen Legislation fast gänzlich abrogirt sind und in den wenigen Beziehungen, in welchen dieses noch nicht geschah, meist ohnehin veraltet und innerlich abgestorben, daher zu Befriedigung unserer heutigen Bedürfnisse kaum mehr brauchbar sind, so sehr sie als rechtshistorische Monamente ein antiquarisches Interesse beanspruchen mögen. Mehr noch zu berücksichtigen waren bestehende Rechtsübungen, wie z. B. hinsichtlich der Selbstpfändung, im Pacht-, Mieth- und Compromiß-

vertrag. Endlich war überall der Grundton des bündnerischen Rechtslebens möglichst festzuhalten, der sich besonders in der Abneigung gegen Complicationen und unpractische Schulweisheit, gegen belästigende Formalitäten und bürokratische Einmischung, so weit solche nicht im öffentlichen Interesse absolut geboten sind, ausspricht — ein Punct, in welchem gerade das Zürcher Gesetz unserm Volksgeiste kaum zusagen würde.

Nächst dem einheimischen Rechtsleben mußten natürlich vorzugsweise die allgemeinen Rechtsquellen, das römische und deutsche Recht und, mit Rücksicht auf das neuere Verkehrsleben, das allgemeine Handelsrecht in Anspruch genommen werden. Da das deutsche Recht unseren alten Gerichtsstatuten (mit wenig Ausnahmen) fast ausschließlich und unserer cantonalen Gesetzgebung größtentheils zum Grunde liegt und im Allgemeinen volksthümlichere Elemente als das römische enthält, mußte die vorzugsweise Berücksichtigung des deutschen Rechtes, so weit dasselbe überhaupt brauchbar ist, geboten erscheinen. In der That bildet dasselbe die wichtigsten Bestandtheile des Personen-, Sachen- und Erbrechtes, während das Forderungsrecht (mit Ausnahme der in das Handelsrecht einschlagenden Materien) desto mehr auf das, hierin im Allgemeinen nicht übertrogene römische Recht gebaut ist.

Außer diesem sogenannten gemeinen Rechte waren es die auswärtigen Codificationen, welche der Redaction sehr wesentliche Dienste leisten mußten, und zwar zunächst die schweizerischen, nämlich diejenigen der Cantone Bern, Solothurn, Lucern, Aargau, Zürich, Wallis, Freiburg und Neuenburg, und sodann die angesehensten des Auslandes, nämlich das österreichische, das französische und das preußische Gesetzbuch. Auf die schweizerischen haben freilich das österreichische und das französische Recht und zwar ersteres vorherrschend in den deutschen, letzteres vorherrschend in den welschen und sprachlich gemischten Cantonen, großen Einfluß ausgeübt, daher dieselben mit als Hauptquellen auch der schweizerischen Rechtsbücher erscheinen. Immerhin nehmen aber letztere in Bezug auf Selbständigkeit der Bearbeitung und wissenschaftlichen Werth einen sehr verschiedenen Rang ein. Obenan stehen in dieser Hinsicht das Berner, Solothurner

und vor Allem das Zürcher, obwohl was Bündigkeit des Ausdrucks und juristische Schärfe betrifft, das Solothurner Gesetz letzterem den Rang wohl ablaufen möchte. Das populärste in in der Form, im Uebrigen aber ganz dem Berner Gesetz nachgebildet, ist das Luzerner.

Das Ansehen des österreichischen und des französischen Gesetzbuches ist zu fest begründet, als daß dieselben hier noch hervorgehoben zu werden brauchten. Bemerkt mag nur werden, daß das österreichische Gesetzbuch unserem einheimischen Recht weit näher steht als das, im Allgemeinen auf sehr abweichende Verhältnisse berechnete Code Napoléon, obwohl auch diesem, besonders im Obligationenrechte, viele praktische Winke entnommen werden können.

Alle diese Gesetzbücher ließ sich der Redactor angelegen sein, stets gewissenhaft zu vergleichen und, was auf dem Standpunkte seiner Arbeit in dem einen oder andern brauchbar schien, zu benutzen, wenigstens um Fingerzeige zu erhalten und zum Nachdenken angespornt zu werden. Hierbei war freilich die doppelte Gefahr zu vermeiden, einerseits nach falscher Originalität, die nirgends verwerflicher als auf dem Rechtsgebiete ist, zu streben, anderseits aber auch nicht der Masse des Stoffes oder den Autoritäten zu erliegen und so, die Selbständigkeit preisgebend, fremdartige Bestandtheile bunt und lose an einander zu reihen oder slavisch in die Fußstapfen Anderer zu treten, sondern sich frei über dem Stoffe zu erhalten, und mit unbefangener Prüfung das Gute herauszufinden und mit freier Kraft zu gestalten. Wenn nun in dem Entwurfe, wenigstens in einzelnen Theilen desselben (wie in dem Nachbarrecht), namentlich die Anklänge an das Zürcher Gesetz vorwalten, so ist dieses dem begreiflichen Umstände zuzuschreiben, daß letzteres am meisten auf der Höhe der jetzigen Wissenschaft steht; doch wird man, hoffe ich, finden, daß auch das aus demselben Benützte organisch assimiliirt und verarbeitet wurde.

Ferner machte sich der Redactor zur Aufgabe, in dem Entwurfe das ganze Rechtsgebiet möglichst vollständig zu umfassen und nirgends wesentliche Lücken, die bald nachträglichen Ergänzungen rufen müßten, zu lassen, indem dadurch die so

wünschbare Einheit unserer Gesetzgebung nothwendig bald wieder verloren gegangen wäre. Zu diesem Behufe wurde namentlich jede Schranke zwischen dem gemeinen Privatrecht und dem sogenannten Handelsrechte beseitigt und in dieser Richtung sogar durch Aufnahme des Wechselrechtes erheblich weiter, als im Zürcher-Gesetz gegangen, und zwar von der wohl begründeten Ansicht ausgehend, daß wir bei uns keine, eines besonderen Rechtes theilhafte Käste kennen noch anerkennen, vielmehr die im Handelsverkehr zu beachtenden Grundsätze von dem übrigen Privatrecht sich nicht anders als durch ihr eigenthümliches Object unterscheiden, im Uebrigen aber den Character allgemeiner Gültigkeit haben müssen.

Ebenfalls im Interesse der Vollständigkeit wurde das „geistige Eigenthum“, die „Viehwährschaft“ und der „Compromißvertrag“ behandelt. Was das Wechselrecht, das geistige (literarische und künstlerische) Eigenthum und die Viehwährschaft betrifft, so hat der Entwurf es sich angelegen sein lassen, sich in diesen Materien möglichst den entsprechenden eidgenössischen Concordatsentwürfen zu accommodiren, damit für den Fall, daß letztere, wenn auch nur für eine Anzahl Cantone, in das Leben treten sollten, unsere Gesetzgebung mit denselben möglichst im Einklang stehe und nicht nachträgliche Zumuthungen, uns jenen Concordaten auch anzuschließen, unsere Gesetzgebung neuerdings mit Verwirrung bedrohen. Die sachlichen Abweichungen, die der Entwurf sich erlaubte, waren indeß, theils durch die Rücksicht auf unsere besondern Bedürfnisse, theils im Interesse der Vereinfachung geboten. Wenn zwar auffallen dürfte, daß das ganze Wechselrecht in bloßen acht Artikeln abgehandelt ist, so darf dessen ungeachtet behauptet werden, daß in denselben alles irgendwie Wesentliche enthalten ist, so daß man die hundert Artikel, welche der betreffende eidgenössische Concordatsentwurf mehr enthält, bei uns wenigstens, jedenfalls nicht vermissen wird. Bedenkt man ferner, daß der Entwurf auch das Verfahren in Behandlung activer und passiver Liquidationsmassen enthält, welches von allen mir bekannten privatrechtlichen Gesetzbüchern unberührt bleibt, so darf mit Recht behauptet werden, daß unser Codex, ungeachtet er

(nächst den sehr lückenhaften Civilgesetzen von Luzern und Ar-
gan) der kürzeste ist, dennoch unter allen der umfassendste ist.
Erwähnt mag hiebei werden, daß bei Berathung der in die
Landwirthschaft und Viehzucht, in das Forstwesen und in das
Handelsrecht einschlagenden Materien Fachmänner von der Com-
mission zugezogen wurden.

Schließlich noch die Bemerkung, daß eine nicht geringe
Schwierigkeit dieser Arbeit darin lag, einerseits unserem practi-
schen Bedürfniß und besonders der allgemeinen Verständlichkeit,
anderseits aber auch den Anforderungen der jetzigen Wissenschaft
zu genügen. Inwiefern diese Schwierigkeit überwunden wer-
den konnte, muß hier dahingestellt bleiben.

So viel über den Entwurf im Allgemeinen."

Nach Schluß dieser allgemeinen Betrachtungen werden nun
in die Berichterstattung über die einzelnen Abschnitte des an-
gewandten (des sogenannten speciellen) Theils hinter den Be-
merkungen aus dem Personen- und Familien-, dem Sachen-,
dem Obligationen- und Erbrecht, sich am leichtesten einzelne
nachträgliche Bemerkungen einfügen lassen. — Der Bearbeiter
selbst fährt in seinem Gutachten fort:

"Was das Specielle des Entwurfs betrifft, so kann es
sich hier nicht darum handeln, in alle Einzelheiten einzugehen
und dieselben zu begründen, daher in dieser Hinsicht auf die
der Berathungskommission vorgelegene Motivirung des Re-
dactors und auf das, freilich kurz gefaßte Protocoll der Com-
mission verwiesen werden muß. Ich beschränke mich daher
darauf, diejenigen Puncte hervorzuheben, welche am meisten
die Beachtung verdienen möchten.

Im Personenrechte dürften folgende hervorzuheben sein:

1. Die §§. 40 und 158 lauten folgendermaßen: "Für
die von einem Ehegatten vor der Ehe gemachten Schulden und
übernommenen vermögensrechtlichen Verpflichtungen haftet der-
selbe allein mit seinem Vermögen. Für die während der Ehe
gemachten Schulden und übernommenen Verpflichtungen dage-
gen haften beide Ehegatten solidarisch, so jedoch, daß die Frau
im Concurse des Mannes für den dritten Theil ihres Ver-
mögens ohne Rücksicht darauf, ob es eheliches Vermögen oder

Sondergut ist) eine privilegierte Forderung hat. Nur für die Ersatzpflicht eines Ehegatten aus Schädigung haftet der unschuldige Theil nicht. Eben so wenig haftet die Frau für Schulden, die der Mann zum Zwecke des Trinkens, Spielens, Wetterns und geschlechtlicher Ausschweifungen einging. Auch kann die Frau für Bürgschaften des Mannes nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie sich mit Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde mitverbürgt hat."

"Der Activ- und Passivstatus der Masse ist im Allgemeinen nach den Grundsätzen des §. 148 zu bilden, und zwar gelten die Bestimmungen des §. 150, betreffend die unterlassene Anmeldung von Forderungen, auch in Concursfällen. In den Activbestand ist insbesondere nicht aufzunehmen: a. Was nach §. 14 der Gantordnung von der Ausschäzung ausgeschlossen ist; b. was sich als Eigenthum der allfälligen Kindern des Gemeinschuldners (möge ihnen solches durch Erbschaft, Erwerb oder Schenkung zugekommen sein) erwies. Hinsichtlich des etwaigen Frauenvermögens gelten folgende Grundsätze: Wenn der Gemeinschuldner (Concursant, Fallit) verheirathet ist oder war und vor Ausbruch des Concurses eine Gütertrennung — in Folge einer Stähetung, Ehescheidung oder Auflösung der Ehe durch den Tod — nicht eingetreten war, so fällt zwar das ganze Frauenvermögen (gleichviel ob solches zugebracht oder Sondergut, in natura vorhanden ist oder nicht) als Activität in die Masse des Gemeinschuldners, es erhält aber die Frau (oder wer an ihre Stelle tritt) für einen Dritttheil desselben eine privilegierte Forderung an die Masse. Sollte jedoch eine Gütertrennung ohne gleichzeitige Erlassung eines Rechnungsrufes vorangegangen sein, so haftet das Frauenvermögen immerhin mit Rücksicht auf die während der Dauer der Güterverbindung gemachten Schulden bis auf zwei Dritttheile seines Betrages (des zugebrachten und Sondergutes). Vorbehalten bleiben der Frau und ihren Rechtsnachfolgern unter allen Umständen die Einreden hinsichtlich derjenigen Schulden, wofür sie laut §. 40 überhaupt nicht haftbar ist."

In diesen Stellen findet sich die wichtige Neuerung, daß die Frau im Concuse des Mannes für den dritten

Theil ihres Vermögens eine privilegierte Forderung hat, während sie gegenwärtig bekanntlich mit ihrem ganzen Vermögen für die Schulden des Mannes haften muß.

Wenn es nun zwar billig und recht ist, daß die Frau beim Concurse des Mannes auch in Mitleidenschaft gezogen werde, zumal denjenigen, die dem Manne creditiren, nicht wohl zugemuthet werden kann, sich um das Vermögensverhältniß zwischen den beiden Ehegatten zu bekümmern, so ist anderseits nicht minder billig und gerecht, daß die Frau gegen die verderbliche Wirthschaft des Mannes wenigstens so weit geschützt werde, daß sie nicht, vielleicht ohne ihre geringste Verschuldung, ihres Vermögens gänzlich entblößt und, so zu sagen, auf die Strafe gestellt werde. Nun kann ein solcher Schutz der Frau angestrebt werden: entweder durch gesetzliche Beschränkung der Dispositionsrechte des Mannes hinsichtlich des Frauenvermögens oder durch Ermöglichung sei es einer pfandrechtlichen Sicherstellung des Frauenvermögens, sei es einer Ausscheidung (Stähelung) und besondern Verwaltung des letztern; oder endlich durch eine Bevorzugung der Frau im Concurse des Mannes.

Unsere jetzige Gesetzgebung kennt lediglich die Stähelung. Allein es ist diese zu dem angedeuteten Zwecke durchaus ungenügend, weil sie auflösend und zerstörend auf die Ehe wirkt oder wenigstens eine schon vorhandene innere Auflösung der Ehe voraussetzt, daher ihrer Natur nach nur selten, und dann meist zu spät in Anwendung kommen kann und gerade die des Schutzes am meisten bedürftigen Frauen, nämlich diejenigen, die sich ihrem Manne geduldig hinopfern, am wenigsten schützt. Mit Recht sind daher fast alle Gesetzgebungen im Schutze des Frauenvermögens, sei es so oder anders, weiter gegangen als die unsrige. Um dieser, bei uns gewiß oft empfundenen Unbilligkeit zu begegnen, hatte der Entwurf die Zulassung einer pfandrechtlichen Sicherstellung des Frauenvermögens bis auf die Hälfte desselben vorgeschlagen. Die Kommission beschloß aber die in §. 40 und 158 enthaltene Bestimmung; und in der That empfiehlt sich letztere dadurch, daß sie einfach und practisch, gleichmäßig anwendbar ist und geringere Complicierungen veranlaßt.

2. Die confessionellen Ehescheidungsgründe, welche der Vollständigkeit halber auch in das Civilgesetzbuch gehörten, wurden übergangen und dem confessionellen Ehrechte überlassen (§. 54), was man sicher nur billigen wird. Denn bei der Eifersucht, womit die catholische Geistlichkeit ihr canonisches Ehreht bewacht und bei den über mehrere Punkte des letztern bestehenden Controversen würde die Behandlung dieses Thema's durch die weltliche Gesetzgebung unzweifelhaft bei vielen Catholiken Anstoß erregen und dazu dienen, dem Codex mehrfache Feinde zu erwecken.

3. §§. 72, 73 und 82 lauten wie folgt: „Der Mutter, für sich sowohl als für ihr uneheliches Kind, sowie dem etwaigen Vormund der ersten oder des letzteren, steht gegenüber dem der Vaterschaft unkanntlichen Vater die Klage auf deren Anerkennung (Vaterschaftsklage) und auf Erfüllung der mit der Vaterschaft (laut §. 71) verbundenen Verpflichtungen zu. Die Vaterschaftsklage verjährt mit dem Ablaufe von 90 Tagen nach erfolgter Geburt. Die erwiesene außergerichtliche Kanntlichkeit der Vaterschaft hat volle rechtliche Wirkung in der Art, daß der Beitrag zu den Unterhaltungs- und Erziehungskosten alsdann auch selbstständig eingeflagt werden kann.“

„Außer der Vaterschaftsklage hat die uneheliche Mutter gegenüber ihrem Schwängerer auch noch eine Schadensklage auf Mitleidenschaft an den ihr durch ihre Schwangerschaft und Niederkunft verursachten Auslagen und sonstigen öconomicischen Nachtheilen. Auch diese Klage kann, sofern der Schwängerer der Vaterschaft kanntlich ist, selbstständig, sonst aber nur in Verbindung mit der Vaterschaftsklage angestellt werden.“

„Der gerichtlichen Behandlung soll die, allfällig durch einen beizogenen Geistlichen unterstützte Dazwischenkunst des zuständigen Vermittlungsamtes zu dem Zwecke vorausgehen, um den Beklagten zur Anerkennung der Vaterschaft für den Fall, daß er derselben schuldig wäre, zu bewegen und ein gütliches Einverständniß über dessen Leistungen zu erzielen. Anerkennungen der Vaterschaft vor dem Vermittler sind von diesem schriftlich abzufassen und sind alsdann für den Anerkennenden verbindlich. Die Kreisgerichte entscheiden über Vaterschafts-

flagen unweiterzüglich und zwar ohne Vertröstung für die Gerichtskosten."

Die Grundsätze unseres jetzigen Gesetzes betreffend uneheliche Vaterschaft wurden also im Allgemeinen beibehalten. Jedoch wurde der Vaterschaftsklage, als solcher, sowie der damit verbundenen Schadensklage ein ausschließlich civilrechtlicher Charakter verliehen, so jedoch, daß die Kreisgerichte darüber, wie jetzt, unweiterzüglich und ohne Vertröstung entscheiden. Diese Fortbildung unseres Verfahrens in Paternitätsachen ist im Grunde von selbst schon durch die Einführung des Maternitätsgesetzes gegeben, da nunmehr ein öffentliches Interesse zu Ermittlung der Vaterschaft nicht mehr vorhanden, daher auch ein Verfahren von Amts wegen in dieser Richtung nicht gerechtfertigt ist. Vielmehr ist anzunehmen, daß Mancher, der aus Scheu vor der Publicität eines gerichtlichen Verfahrens die Vaterschaft geläugnet haben würde, sie mittelst eines Privatabkommen oder auch vor dem Vermittleramt willig anerkennen wird. Vorbehalten bleibt natürlich immerhin die policeiliche Bestrafung des Unzuchtsvergehens (§. 83).

4. Im Vormundschaftswesen (§. 99 ff.) wurde ebenfalls unser jetziges Gesetz über Bevogtung als Grundlage beibehalten. Doch wurden die Rechte und Pflichten der Vormünder und der Bevormundeten, die Vormundschaftsklage, die Rechenschaftsablage, die Entlassung und Entlastung des Vormundes, sowie namentlich die Controlirung des letzteren durch die Vormundschaftsbehörde, das Aufsichtsrecht der bezirksgerichtlichen Ausschüsse und des Kleinen Rathes und endlich das Recht des Weiterzuges gegen vormundshaftliche Verfügungen genauer entwickelt und festgestellt.

5. Ganz eigenthümlich unserm bündnerischen Rechte ist das, dem Churer-Stadtrecht nachgebildete Institut der obrigkeitslichen Vereinigung activer Massen, wie solches durch unser altes Gesetz über Erlassung von Rechnungsprüfen von 1832 begründet wurde. Der Entwurf (§. 138 ff.) hat es sich zur angelegentlichen Aufgabe gemacht, dieses Institut theils in bestimmte Schranken zu weisen, theils, so weit es erhalten zu

werden verdient, zu entwickeln und zu regeln. In der Special-Motivirung des Redactors heißt es hierüber: „Das Institut des „Rechnungsrufs“ als einer amtlichen Edictalaufforderung an die Gläubiger (und Schuldner) zu bloßer Vereinigung von Rechnungsverhältnissen, besteht wohl nur in unserm Kanton, indem man überall anderswo nur den sogenannten Schulden- oder Concursruf und somit auch nur eine amtliche Liquidation passiver Massen kennt. In der That sind solche Edictalaufforderungen ein so bedenklicher Eingriff in die Rechte Dritter, daß sie, abgesehen von Concursen (beziehungsweise auch ausgeschlagenen Erbschaften), rechtlich schwer zu vertheidigen sind und jedenfalls nur in wenigen dringenden Fällen zugelassen werden können. Wenn nun zwar auch die schreiendste Härte unseres alten Gesetzes über „Bekanntmachung von Schulden- und anderen Rüfen“ von 1832, nämlich der an die Versäumnis der Einlage geknüpfte Verlust einer Forderung, durch dessen Revision vom 16. Juni 1853 beseitigt ist, so gestattet doch auch dieses revidirte Gesetz der Willkür noch immer viel zu viel Spielraum, indem es weder die Fälle, in welchen ein Rechnungsruft zulässig ist, speciell bezeichnet, noch auch die rechtlichen Folgen solcher Rechnungsrufe irgendwie genügend angiebt. Man darf sich daher ebenso wenig über den Mißbrauch wundern, der bei uns noch immer mit diesen Rechnungsrufen getrieben wird, als über die namenlose Verwirrung, die hinsichtlich ihrer rechtlichen Natur herrscht. Hauptzweck der in den Entwurf aufgenommenen Bestimmungen über active Liquidationsmassen ist es nun, dieses Institut einerseits nur auf gewisse genau bezeichnete Fälle zu beschränken, und anderseits dessen rechtliche Folgen, freilich möglichst übereinstimmend mit der bessern Praxis, zu regeln.“

Die Fälle, in denen ein Rechnungsruft erlassen werden kann, finden sich nun in dem §. 140 genauer bestimmt, welcher also lautet:

„Die gerichtliche Liquidation kann verfügl werden:
a. zu Vereinigung des Vermögens sich auflösender oder aufgehobener juristischer Personen, wenn sie nicht selbst zur Liquidation geeignete Maßregeln ergreifen und zu diesem Zwecke durch

das zuständige Kreisamt eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt erlassen; jedoch nur auf Begehren von Gläubigern. b. zu Vereinigung des Vermögens im Kanton domicilirter Gesellschaften, wenn sie sich auflösen, auf begründetes Begehren von Gläubigern oder, abgesehen von ihrer Auflösung, wenn ein austretender Gesellschafter es mit Recht verlangt. c. zu Vereinigung des Vermögens eines zu Verpfändenden d. zu Vereinigung einer Verlassenschaft in den Fällen des §. 486, wenn es sich nicht um eine ausgeschlagene Erbschaft handelt. — Die vormundschaftliche Liquidation kann verfügt werden: a. zu Vereinigung des Vermögens von Vormundeten. b. zu Vereinigung des ehelichen Vermögens, beziehungsweise des Frauengutes im Falle der Stähetung und Gütertrennung. c. zum Behufe der bloßen Auswanderung bedarf es zwar keiner gerichtlichen Liquidation; wohl aber ist jeder im Canton Niedergelassene, der seinen Wohnsitz dauernd außer die Eidgenossenschaft zu verlegen (auszuwandern) gedenkt, gehalten, diese seine Absicht, und zwar frühestens ein halbes Jahr und spätestens acht Wochen, bevor er auswandert, durch das Kreisamt seines Wohnortes zum Behufe der Vereinigung seiner Vermögensverhältnisse öffentlich bekannt zu machen. Nur wenn er im Zustande des Concurses sich befindet, mag diese Bekanntmachung unterbleiben. Wenn er für Erfüllung der im Canton eingegangenen Verbindlichkeiten genügende Sicherheit stellt, so ist ihm die Auswanderung auch vor Ablauf von acht Wochen nach erlassener Bekanntmachung zu gestatten. Die im Interesse obiger Bestimmungen erforderlichen policeilichen Verfügungen betreffend Verabfolgung von Passbewilligungen und Reiseschriften &c. bleiben den zuständigen Behörden vorbehalten. Auch kann das Vermögen von Auswanderungslustigen, wenn dessen Verschleppung mit Grund zu besorgen ist, nach Maßgabe des Gesetzes „über Sequester und Arrest“, mit Arrest belegt werden.“ Es ist also auch der Auswanderungsruf beseitigt, dagegen dem Auswanderungslustigen zur Pflicht gemacht, mittelst des Kreisamtes von seiner Absicht, auszuwandern, zum Behuf der Vermögensbereinigung selbst öffentlich Kenntniß zu geben. Die Commission überzeugte sich nämlich,

dass eine obrigkeitliche Liquidation zum bloßen Zwecke der Auswanderung und die damit verbundene Stillstellung des Liquidanten in seinen Verfügungsrächten überhaupt nicht ge- rechtfertigt und um so bedenklicher sei, als dieselbe vielfach, namentlich zur Verhüllung oder Umgehung von Concursen mißbraucht werde, wogegen die Gläubiger des Auswanderungs- lustigen auch nur durch die von ihm zu erlassende Bekannt- machung hinlänglich in den Fall gesetzt würden, durch Schuld- betreibungen, nöthigenfalls auch durch Arrestlegungen, Deckung oder Sicherheit zu suchen, wobei selbstverständlich, wenn sich die Insolvenz des Schuldners ergiebt, der Concurs zu erfolgen hat. In dieser Form konnte man denn auch kein Bedenken tragen, die Liquidationspflicht auf jeden, aus der Eidgenossenschaft Auswandernden auszudehnen. Mit dieser Änderung ist freilich die policeiliche Vorschrift der Großerathsverordnung vom 25. Juni 1847 betreffend Ausstellung von Pässen an Aus- wanderer in der Weise in Einklang zu bringen, dass Pässe an Auswandernde nur dann abzugeben sind, wenn sie durch eine Bescheinigung des zuständigen Kreisamtes sich über die zeitige Einhaltung der gesetzlich verlangten Bekanntmachung ausweisen. — Da die obrigkeitlichen Liquidationen, deren es in keinem Lande der Welt so viele giebt wie bei uns, meist mit erheb- licher öconomiccher Benachtheiligung der Liquidanten, beziehungs- weise ihrer Massen, und mit nicht geringer Belästigung der zur Uebernahme ihrer Verwaltung verpflichteten Privaten verbunden sind, so ist auch aus diesem Gesichtspuncke ihre Reduction als höchst wohlthätig anzusehen.

6. Die Aufnahme des Concursverfahrens in den Ent- wurf (§. 154 ff.) wurde von der Commission deßhalb beschlossen, um dasselbe mit den Grundsätzen über Behandlung activer Liquidationsmassen und anderer in das Concurswesen mehr oder weniger übergreifenden Bestimmungen des neuen Privat- rechtes in Uebereinstimmung zu bringen. Es versteht sich auch, dass man diesen Anlaß gerne benützte, um unser jeziges Concurs- gesetz auch in anderer Beziehung wo möglich zu verbessern. Es geschah dies hauptsächlich:

a. durch Regulirung des amtlichen Verfahrens (§. 157)

nach dem in den activen Massen geltenden Princip, was zur Folge hat, daß die Kreisgerichte, die den Concurs erkennen, auch die Controle über die Massaverwaltungen, so weit solche nicht der Creditorschafft vorbehalten ist, üben, während die bezirksgerichtlichen Ausschüsse und der Kleine Rath dieselbe Stellung, wie im Vormundschaftswesen, einnehmen. Hierdurch, sowie ferner durch die zugelassene Uebertragung von Massaliquidationen an die Gerichtscanzleien oder auch an ständige Commissionen, und durch die strengeren Bestimmungen über die Verantwortlichkeit und Rechenschaftsablage der Massavögte, sodann auch durch die Bestimmungen betreffend die Aufsicht der Kreisgerichte u. s. w., ist ohne Zweifel Wesentliches für eine sachgemäßere und raschere Austragung von Concursmassen, welche dermalen besonders Noth thut, geschehen.

Eine andere erhebliche materielle Aenderung ist

b. der §. 159 über „anfechtbare Rechtsgeschäfte des Falliten“, welcher so lautet: „Die von dem Gemeinschuldner vor Ausbruch des Concurses abgeschlossenen Verträge (worunter jedoch bloße Zahlungen gültiger Schulden und Verpfändungen zur Sicherung gültiger Forderungen nicht begriffen sind) können alsdann von den Concursgläubigern als ungültig angefochten werden, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß dabei die Schädigung der Gläubiger beabsichtigt war und der Mitcontrahent davon wußte oder wissen mußte. Unverkümmert bleiben hiebei die Bestimmungen des §. 378 über rechtswidrige Schenkungen und des §. 6 der Gantordnung über Veräußerungen während hängender Schätzung. — Ob und in wie weit dasjenige, was der Gemeinschuldner in Folge eines, von seiner Masse nachträglich aufgelösten, Vertrages als Gegenleistung erhielt, zu erstatten sei, wird bei Richter theils nach dem Grade der Arglist, deren sich der Mitcontrahent schuldig machte, theils darnach bestimmen, ob und in wie weit die Masse durch die Gegenleistung noch als bereichert anzusehen ist.“

Bekanntlich erklärt unser jetziges Concursgesetz (§. 18) alle innert den letzten sechs Wochen vor Ausbruch des Concurses erfolgten Veräußerungen für anfechtbar. Dasselbe geschieht im St. Gallischen Concursgesetz (§. 19),

jedoch mit Beschränkung jener Frist auf drei Wochen. Die meisten schweizerischen Concursgesetze schweigen über diesen Punct gänzlich. Die erwähnte Bestimmung unseres Gesetzes hat sich aber praktisch nicht bewährt und ist auch rechtlich nicht zu begründen. Sie besagt zu viel und zu wenig: zu viel, indem sie alle Veräußerungen ohne Rücksicht auf die dabei waltende bona oder mala fides beschlägt; zu wenig, indem sie sich bloß auf Veräußerungen und nicht auch auf anderartige Verträge, und nur auf die innert der letzten 6 Wochen erfolgten bezieht. Eine weitere Ausdehnung der letzteren Frist ist deshalb nicht statthaft, weil dadurch der Credit allzusehr erschüttert würde. Rationell ist daher wohl einzig die im Entwurfe vorgeschlagene Bestimmung, obwohl sie allerdings vermöge der Schwierigkeit des zu leistenden Beweises ihrer Natur nach selten in Anwendung wird kommen können. Eine ähnliche, jedoch auf bloße Veräußerungen beschränkte Bestimmung enthält das Zürcher Privatrecht (§. 1019)."

Für Leser außerhalb des Cantons sind aus diesem Entwurf des Personen- und Familienrechtes noch folgende Sätze desselben hervorzuheben:

1. Die Civilehe hat keinen Eingang gefunden, auch nicht für Ausnahmsfälle, allerdings aber die Trauung außerhalb der Kirche.
2. Die Beurtheilung des Ehestreites und der Frage über Scheidung liegt besondern Ehegerichten ob. Diese haben aber selbst einen Theil der öconomicischen Seite des Streites zu ordnen nemlich noch die provisorische Verwaltung für die Dauer des Streites. Die definitiven Fragen über gegenseitige Entschädigungspflichten und über Gütertrennung gelangen vor die ordentlichen Civilgerichte. Die Zweckmäßigkeit dieser Trennung lässt sich vielleicht bezweifeln.
3. Schenkungen des Ehemannes an die Frau fallen in deren Sondergut, das zwar nicht vor dem Zugriff der Creditoren sicher, aber doch mit dem Eingebrachten theilweise privilegiert ist. Diese Zulassung ist darum gefährlich und leicht ein Mittel zu Collusionen.
4. Die Verwaltung des Guts Minderjähriger steht dem

Vater zu, dieses Kindervermögen komme woher es wolle — natürlich, so lange der Vater nicht bevogtet ist; und die Eltern sind für Angriff desselben nur insofern haftbar, als derselbe nicht durch die Ausbildung der Kinder oder durch Noth der Familie entschuldbar wird.

5. Die Rechte der Mutter nach dem Tode des Vaters bleiben gegenüber und neben dem Kindervormund dieselben, wie sie zuvor gegenüber und neben dem Vater bestanden.

6. Bis zur Mehrjährigkeit der Kinder behalten die Eltern oder deren überlebender Theil die Nutznießung des Kindervermögens, vorbehalten allfälliges Sondergut.

7. Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel sowie Geschwister sind gegenseitig unterstützungspflichtig. Das Maß bestimmt nach Umständen der Richter. Klagrechte stehen jedem Beteiligten zu.

8. Die Legitimation des unehelichen Kindes erfolgt außer durch die nachfolgende Ehe der Eltern, durch Decret des Consistorialgerichts, bei Brautkindern und bei der Erklärung des kanntlichen und auch des überwiesenen Vaters, daß er die Mutter beim Fortleben geehlich haben würde. Die Vorsichtsmaßregeln, die in der Discussion von Waadt so stark betont wurden, scheinen nicht berücksichtigt. Ebenso ist bei der Legitimation durch nachfolgende Ehe das Recht der Gemeinde des Vaters nicht gewahrt gegenüber Kindern, die erst bei dem Eheschluß als seine Kinder erklärt werden, möglicherweise aber einem andern Vater angehören.

9. Das Beseler-Bluntschlische Institut der „Genossenschaft“ neben der Corporation und Stiftung wird unter die juristischen Personen aufgenommen und ihm auch die Actiengesellschaft beigeordnet. Die juristischen Personen bedürfen zu ihrer Entstehung keiner staatlichen Genehmigung, unterliegen aber der Oberaufsicht der Regierung, die jederzeit ihre Statuten einsehen und wenn öffentliche Stiftungen wegen veränderter Umstände ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr erfüllen, sie mit Zustimmung ihrer Verwaltungen so reformiren kann, daß ihnen eine ihrem ursprünglichen Zweck möglichst entsprechende Bestimmung gegeben werde. Wo aber diese Zustimmung nicht erhältlich ist?

10. Die Vormundschaft ist gegenüber Unmündigen Vogtei, und gegenüber Minderjähriger Curatel. Praktisch ist diese Unterscheidung aber durchaus nicht; beiderlei Minderjährige sind gleichmäßig handlungsunfähig.

11. Die Geschlechtsvormundschaft besteht unter der mildern Form der Beistandschaft, erstreckt sich aber über alles Vermögen außer den Einkünften. Der Beistand ist in allen einigermaßen wichtigen Handlungen an die Vormundschaftsbehörde gewiesen, in der Rechnungsablage dagegen mag er sich darauf beschränken, von den Veränderungen des Vermögens während der letzten Rechnungsperiode einen deutlichen Überblick zu geben, ein Ausdruck, der freilich relativ genug ist, um sehr wenig und sehr viel verlangen zu dürfen.

12. Die Vormundschaft wird bestellt und geführt von der Heimathgemeinde, bekanntlich nach der Ansichtung des Bundesraths nur soweit das Vermögen im Canton liegt und die außer-cantonale Behörde nicht ihrerseits darüber einen Vormund bestellt.

13. Excusationsgründe bestellter Vormünder führt das Gesetz weislich nicht an, sondern stellt sie in das richterliche Ermessen.

14. Die Vormundschaftsklage verjährt nach Ablauf eines Jahres nach Einsetzung des Mündels ins Vermögen, natürlich nur soweit die Ersatzveranlassung dem Mündel bekannt war und der Ersatzgrund in der Nachlässigkeit des Vormunds liegt. Specielle Sicherungsschritte, wie in anderen Cantonen, bestehen gegen säumige Vögte nicht.

15. Unter den juristischen Personen erscheinen auch die Concursmassen und die Erbmassen. Hier sind denn auch die Regeln über die Rangordnung der Gläubiger und über das Verfahren in Ganzsachen zusammengestellt, eine Einschachtelung, wider die sich viel sagen ließe. — Die Concursleitung ist nach freier Wahl (wessen? der Gläubiger?) einer ständigen Curatel oder der Ganzlei des zuständigen Kreisgerichts zu übergeben. — Die Drittheilüberschläge der Pfandgläubiger sind nicht mehr anerkannt. — Die Versteigerung der Activa kann durch Versteigerung oder (ohne specielle Voraussetzung) aus freier Hand erfolgen und die Vertheilung entweder nach gesetzlicher Rangordnung oder aber durch Anweisung auf Activa in Natura stattfinden, vorbe-

halten illiquide oder zweifelhafte Ausstände. — Die Entscheidung in dieser Wahl steht den Creditoren offen. Pfandgläubiger können zur Herausgabe ihrer Pfänder an die Masse nicht angehalten werden. — Streng und rechtlich wohl verwerflich ist der Satz, daß Gläubiger, welche aus der Masse irgend, viel oder wenig, an Zahlung beziehen, das Recht auf spätere gerichtliche Betreibung des Schuldners für den Forderungsrest verlieren; dagegen, wer auf Glück hin nichts bezieht, dieses Betreibungsrecht erhält. Die Rehabilitation ertheilt das Kreisgericht.

Ueber das Sachenrecht sagt der Redactor:

„Hier dürfen als eingreifend besonders zu bezeichnen sein:

1. Die Bestimmungen der §§. 258—263 über Weide-, Beholzung- und Waldstreberechtigung, beziehungsweise über deren Ablösbarkeit. Dieselben lauten:

„Das Weiderecht kann in Zweifel nur mit dem, von dem Futter des herrschenden Grundstückes gewinterten Vieh ausgeübt werden. Durch das in einem Walde ausgeübte Weiderecht wird der Waldeigentümer nicht gehindert, die zu dessen Be wirthschaftung nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Wird in demselben eine künstliche oder natürliche Wiederverjüngung von dem Waldeigentümer angeordnet, so ist dieser berechtigt, die zu verjüngende Strecke gegen die Weide abzuzäunen oder sonst zu schützen. Sollte er jedoch, sei es in einem Male, sei es successive, mehr als ein Fünftel des dem Weidgang unterworfenen Waldbodens zur Wiederverjüngung verwenden, so hat er dem Weidberechtigten hinsichtlich alles noch weiter hiezu in Anspruch genommenen Bodens für die Schmälerung der Weide volle Entschädigung zu leisten, es wäre denn, daß die Wiederverjüngung von den Staatsbehörden aus schutzpolizeilichen Rücksichten (gegen Lawinen, Erdschlippe u. s. w.) angeordnet würde.“

„Das Weiderecht kann von dem belasteten Eigentümer mit einer dem Werthe des ersten entsprechenden Summe abgelöst (losgekauft) werden. Jede Bürgergemeinde kann, auch für die Minderheit verbindlich, den Loskauf der Gemeinbung auf ihrem Gebiete beschließen. — So lange dies nicht erfolgte,

ist es Sache der Losgekauften, ihre entlasteten Grundstücke durch Einfriedung oder Abhütung gegen den gemeinen Weidgang zu schützen. Der Erlös des Loskaufs von der Gemeinazung fällt der öconomicischen Gemeindecorporation, auf deren Gebiet die selbe ausgeübt wurde, als Eigenthum zu."

"Wenn einer Gemeinde oder Genossenschaft das Weiderecht auf dem, einer andern Gemeinde oder Genossenschaft gehörigen Boden (z. B. in dem einer andern Gemeinde gehörigen Walde) zusteht, so braucht die berechtigte Corporation sich die Ablösung ihres Weiderechtes nur gegen eigenthümliche Abtretung eines dem Werthe desselben entsprechenden Theiles der belasteten Viegenschaft gefallen zu lassen. Diese Vergünstigung kommt ferner allen einer sogenannten „Schneeflucht“ für das Vieh bedürftigen Privat-Alpbesitzern zu Statten."

"Das Beholzungrecht darf unter allen Umständen nur innert den von der Forstwirthschaft und einem geregelten Betriebe gebotenen Schranken ausgeübt werden, so zwar, daß wenn die üble Wirthschaft, sei es des Waldeigenthümers, sei es des Berechtigten, eine erhebliche Beschränkung der Holznutzung nöthig macht, der Schuldige dem Unschuldigen je nach Beschaffenheit der Umstände entweder in der Holznutzung so lange nachstehen muß, bis letzterer sein Recht wieder ungeschmälert ausüben kann, oder aber für die ihn (den Unschuldigen) treffende Beschränkung eine Entschädigung zu leisten hat."

"Beholzungrechte können von dem Grundeigenthümer, je nach Wahl des Servitutberechtigten, sei es zu einem ihrem Werthe entsprechenden Geldbetrage, sei es gegen eigenthümliche Abtretung eines ihrem Werthe entsprechenden Theiles der belasteten Waldung abgelöst werden."

"Jede auf einem Walde ruhende Servitutberechtigung, in demselben Streue, Lanb, Gras oder Moos zu sammeln, kann durch den Waldeigenthümer gegen eine, ihrem Werthe entsprechende Geldentschädigung abgelöst werden."

In diesen Regeln suchte man die äußerst schwierige Aufgabe zu lösen, die Interessen des Eigenthümers und des Servitutberechtigten möglichst zu vereinigen, überall aber die Ablösbar-

keit dieser der Land- und Forstwirthschaft so schädlichen Servituten zu ermöglichen, so jedoch, daß Gemeinden (und der sogenannten „Schneeflucht“ bedürftige Privaten) sich für die in Wäldern ihnen zustehenden Servituten nicht mit Geld, sondern nur mit Abtretung eines entsprechenden Stück Waldes zu Eigenthum abfinden zu lassen brauchen. Näher auf dieses sehr schwierige Thema hier einzugehen, würde zu weit führen.

2. Im Pfandrechte sind die Grundsätze unserer jetzigen einschlägigen Gesetze im Wesentlichen beibehalten. Jedoch wurden dieselben sehr vervollständigt, und zwar sowohl hinsichtlich der rechtlichen Wirkung des Pfandrechts als hinsichtlich der Beaufsichtigung und Verantwortlichkeit für Protocollführung. Letzterer sehr wichtige Punkt, an welchem bekanntlich ein früherer Gesetzesvorschlag scheiterte, wurde, wie ich glaube, zweckmäßig dadurch erledigt, daß dem Kleinen Rathé die Erlassung der geeigneten Vorschriften behufs Einrichtung der Pfandbücher übertragen ist (§. 299), und daß ferner, statt den Hypothecarbehörden und Protocollführern eine unbeschränkte Haftbarkeit aufzuladen, Übertretungen der gesetzlichen Vorschriften durch die Protocollführer mit Bußen bedroht sind (§. 300) — Bestimmungen, welche, beißig gesagt, auch auf die Führung der Grundbücher (§. 190) Anwendung finden.“

Das Sachenrecht bietet aber außer dieser Ausführung des Redactors, noch mehrere erhebliche Bemerkungen dar.

1. Die althergebrachten Definitionen der Arten der Sachen dürfen endlich an die Institutionen zurückfallen. Was kann doch eine Definition helfen, wie folgende: „Die Sachen sind entweder körperlich oder unkörperlich, je nachdem sie sinnlich wahrnehmbar sind oder nicht. Zu letzteren gehören z. B. Handels-, Industrie- oder Gewerbsgeschäfte und Anttheile an solchen, soweit sie nicht Liegenschaften in sich schließen“? Anders verhält es sich mit den gesetzlichen Bestimmungen der Pertinenzen. Und was soll vollends ein Satz, wie: „Die Sachen, welche Einer durch geistige oder körperliche Kräfte erzeugt oder für sich erzeugen läßt, werden sein ausschließliches Eigenthum“? —

2. Bei Erörterung des Begriffs von Eigenthum erscheint

der merkwürdige Satz: Unausgemitteltes Grundeigenthum. In Fällen, in welchen die Nutzungen einer Liegenschaft (z. B. Weide und Beholzung in einem Walde) zwischen verschiedenen Berechtigten getheilt sind, ohne daß zu ermitteln wäre, welchem von ihnen das Eigenthum an Grund und Boden zustehe, wird derjenige als Eigentümer vermutet, dessen Berechtigung die werthvollere ist.

3. Bei Holzanschwemmung richtet sich die Angehörigkeit danach, ob das Holz unverarbeitet sei, in welchem Fall es herrenlos ist, oder ob es verarbeitet (Flöß)-Holz ist, in welchem Fall es dem Finder gehört, und zwar dem Eigentümer des Ufers, wo es angeschwemmt wird, den Fangern, wenn es gefangen wird, ohne daß flößpolizeiliche Regeln übertreten werden.

4. Die Eigenthumsklage scheint auf römisches Recht hinzuzulaufen. Der §. 201, der von ihr handelt, lautet folgendermaßen:

„Jeder Eigentümer kann, wenn er sein Eigenthum beweiset, die Sache, die wider seinen Willen aus freiem (wenn auch nur durch Stellvertreter ausgeübten) Besitze in denjenigen eines Andern gelangt ist, herausfordern (entwehren, vindiciren), vorausgesetzt, daß der Besitzer nicht durch Ersitzung das Eigenthum daran erworben hat.“

Wider seinen Willen; dies würde bekanntlich eher auf das deutsche Prinzip zurückführen, welches das anvertraute Gut dem dritten Besitzer läßt. Was ist aber Stellvertreter? Ist der Commodatar nicht auch Stellvertreter? Ist der Miether nicht auch Stellvertreter? Diese Bestimmung bedürfte durchaus unzweideutiger Fassung. Das Beispiel der unklaren Fassung des Bernergesetzes wäre warnend genug.

5. Die Nachbarrechte (gesetzliche Eigenthumsbeschränkungen) sind sehr einlässlich behandelt. „Wer ist aber mein Nachster?“ Nur der unmittelbare Anstößer? Wenn die Abflüsse des Gasometers auf 300 Schritte weit entfernt liegen, zwischen drinnen eine Stadtmauer und hohe Bollwerke, und doch alles Wasser innerhalb der Mauer von dem Gasometer außerhalb her vergiftet wird, liegt hier eine nachbarliche Beschädigung vor? —

6. Auch hier ist Nothweg, Anries, Winterweg, wie im Zürcherrecht geregelt. Neu ist die Bestimmung über die Schadhaftigkeit fremder Liegenschaften: „Wenn der gefährliche oder schadhafte Zustand einer fremden unbeweglichen Sache den Eigentümer einer benachbarten Liegenschaft mit Schaden bedroht, so kann dieser, wenn nicht auf policeilichem Wege der Gefahr begegnet wird, von dem Eigentümer des ihn bedrohenden „Effectes“ verlangen, daß er ihn gegen Schaden sicher stelle, und wenn dieses nicht geschieht, mit amtlicher Zulassung das Effect auf Kosten seines Eigentümers für sich unschädlich machen.“

7. Die „Servitude par destination de père de famille“ ist, wie im Zürcherrecht, aufgenommen.

8. Das Pfandrecht kann nicht anders als durch Grundbuch bei Liegenschaften, durch Übergabe zu Faustpfand bei Fahrniß bestellt werden. Ausgenommen sind die Pfandrechte an Gesamtheiten („deren Benutzung der Schuldner sich nicht ohne großen Schaden entzonen konnte“), welche wie Liegenschaften eingetragen werden.

9. Die Pfandbücher sind nur Beteiligten offen.

10. Die Assuranzsumme für ein verbranntes Gebäude haftet nur nach erfolgter Signification der Forderung an die betreffende Beamtung.

11. Die Weiterverpfändung einer schon verpfändeten Forderung durch den Pfandgläubiger ist untersagt.

12. Grundstücke haften gesetzlich dem Inhaber oder Bodenzinsberechtigten für drei Ausstände.

13. Die Ablösung der Lobpflicht ist garantirt. Capital ist der zwanzigfache Betrag des Durchschnitts aller Ehrschäze, welche ab dem belasteten Grundstück in den letzten sechzig Jahren abgerichtet wurden. Weitere Beziehungen des Feudalnexus kommen bei der Berechnung nicht in Betracht.

Hinsichtlich der Forderungsrechte äußert sich der Redactor:
„In dem Forderungsrecht ist in unserer bisherigen Gesetzgebung so wenig vorgearbeitet, daß von Änderungen oder Neuerungen auch nur wenig die Rede sein kann, so wichtig

und schwierig übrigens gerade dieser Theil ist. Ich will daher, um nicht auf weitsührende Einzelheiten einzugehen, hier nur die Beseitigung des Zugrechtes erwähnen und begründen. Es mag jedoch zu diesem Zwecke genügen, auf die betreffende Note im Commentar des Redactors zu verweisen, welche, nach Darlegung des altdeutschen Ursprungs des sogenannten Zug- oder Retractrechtes in seinen verschiedenen Geltungen (als Erblosung, Näherrecht und Markflosung), also fortfährt:

„Diese Beschränkungen des freien Eigenthums, die ursprünglich auf der Geschlossenheit der Familien und Markgenossenschaften (Gemeinden) beruhten, sind seither wohl überall den Bedürfnissen des freien Verkehrs gewichen. Bei uns ist diese Institution wie eine Ruine unter den neuern Schöpfungen und Ideen stehen geblieben. Isolirt und ohne Zusammenhang mit unserm neueren Rechtsleben ist sie im Grunde schon längst innerlich abgestorben und dient dermalen nur dazu, die Parasiten der Chicane, unehrlicher Manipulationen und sogar des Betrugs und Meineides großzuziehen, wie es allen staatlichen und privatischen Institutionen begegnet, deren Wurzel abgestorben ist. Es ist daher gewiß nicht zu früh, unser „Zugrecht“ in diesem Gesetzbuche, dessen Zweck es ja hauptsächlich ist, die Gesetzgebung mit sich selbst und mit den Bedürfnissen der Gegenwart in Einklang zu bringen, fallen zu lassen und es ist wohl kaum zu besorgen, daß hiervon Veranlassung zur Verwerfung des Codex genommen werde.“ Hier mag noch beigefügt werden, daß, als Ersatz für das Zugrecht, theils um die Arrondirung landwirtschaftlicher Grundstücke zu erleichtern, theils um die zu weit gehende Zerstückelung derselben zu erschweren, der Entwurf

a. in §. 413 es für zulässig erklärt, daß ein Vorkaufsrecht selbständig, sei es zwischen Verwandten, sei es zwischen Anstößern, bedungen und demselben sogar durch Eintragung in das Grundbuch dingliche Kraft gegeben werde; und

b. §. 492 bei Theilung des elterlichen Nachlasses den Söhnen vor den Töchtern das Recht zur Uebernahme der Eigenschaften (freilich zu dem vollen Werthe) einräumt.

Durch diese Bestimmungen ist so ziemlich dasjenige erreicht,

was im altdeutschen „Näherrecht“ (dem gesetzlichen Vorkaufsrecht der Angrenzer) Brauchbares enthalten ist.“

Da der Redactor so sehr zurückhaltend über die Bestimmung dieses Theiles hinweggeht, so erlauben wir uns, dabei noch folgende Punkte hervorzuheben.

1. Die Frage über die bedingende Kraft einer Zeitbestimmung in Verträgen ist nicht völlig festgestellt, sondern davon abhängig gemacht, ob die Einhaltung der Zeit für die Leistung eine wesentliche Voraussetzung war — gewiß der richtige Grundsatz, der auch hier das Ermessen des Richters vorbehält. Ebenso bei der Beurtheilung der Frage, ob der Fall der Conventionalstrafe völlig eingetreten sei, oder ob der Contrahent zu Verschuldung derselben durch außerordentliche Umstände gebracht worden.

2. Die Wandelflage ist noch auf 40 (warum nicht die viel populärern sechs Wochen und drei Tage) und 60 Tage ausgedehnt und gilt, so lange das Thier in den Grenzen der Eidgenossenschaft bleibt. Vieles ist im Uebrigen dem Concordat (dem bis jetzt Graubünden nicht beitrat) in der Fassung (vorbereitend?) nachgebildet. Glücklicherweise nicht so in der (ungeschickt gefassten) Hauptbestimmung über „Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust und Hinterleibshöhle.“

3. Ueber Wechselrecht sind etliche Bestimmungen aufgenommen, das wichtigste aber, die Frage über Execution, ist unbeantwortet, und doch würde diese Entscheidung wenigstens ebenso unentbehrlich sein, als die Regeln über den Concursproceß und das Verfahren in Vormundschafts- und Verschollenheitsfällen. Wahrscheinlich wurde die präjudicielle Natur einer solchen Entscheidung gefürchtet.

4. Die Bürgschaft gilt nur in schriftlicher Form und ruht auf dem Princip der exceptio excussionis des römischen Rechts, im Gegensatz mit den mehreren schweizerischen Gesetzgebungen, welche die strengeren deutschrechtlichen Folgen der Solidarhaft, wo nicht gar der Vorhaft behalten haben. Immerhin scheint die Beifügung der Qualität als „nöthigenfalls“ Selbstzahler bei der Unterschrift als Bürge streng gedeutet zu werden und zur

directen Haft zu führen, gegenüber der laxern Auffassung des Zürcher Gesetzes. — Zweckmäßig ist die Gestattung von Sicherheitsforderungen des Bürgen gegenüber den Schuldndern, auch vor dem Eintritt der Bürgen in die Rechte des Gläubigers, und ebenso der Eintritt von Rechtswegen in diese Rechte bei Zahlungen, auch ohne ausdrückliche Cession.

5. Bei Pacht sind unter Umständen Zinsminderungen gesetzlich gefordert.

6. Die Halbpacht und Drittelpacht ist als bestehenden Rechtes erwähnt und nach den Grundsätzen des Gesellschafts- oder des Lohnarbeitsvertrags geregelt.

7. Gestattung der Aftermietha wird gesetzlich als einverstanden betrachtet; das Gegentheil gilt bei Pacht.

8. Eine Durchschnittsregel, ob der Pächter bei dem Fehlen eines Vertrags Dünger, Futter und Stroh auf dem Pachtgut zu lassen habe, fehlt.

9. Die Spedition wird nach den strengeren französischen Grundsätzen geregelt, wie sie später auch das Zürcherrecht aufgenommen hat.

10. Die Streitfrage über die Haftbarkeit der Commanditisten für bezogene Zinsen und Dividenden wird nicht berührt.

11. Ebenso nicht die Frage über die corporative Natur der Gesellschaft, indem bei den Bestimmungen über die Auflösung der Gesellschaft die Fälle nur beispielweise aufgeführt erscheinen.

12. Die Spielverträge behalten bedingte Klagbarkeit und dem richterlichen Ermessen ist vorbehalten, klagbare Spielforderungen zu ermäßigen. — Die Spielnatur einzelner kaufmännischer Geschäfte ist nicht berücksichtigt.

13. Neben den Forderungen mit Verträgen erscheinen gleichgeordnet diejenigen aus Beschädigung und aus ungehöriger Beleicherung d. h. ohne Rechtsgrund, auf Kosten eines Andern. Die Behandlung dieser Fälle scheint noch nicht durchgearbeitet. Da die gesetzgeberische Behandlung dieser Gattung von Forderungen neu ist, so nimmt jeder Versuch ein gewisses Interesse in Anspruch, und wir nehmen daher diese ganze Stelle auf.

A. Ungehörige Bereicherung.

§. 472. Allgemeine Bestimmungen. Die ungehörige Bereicherung einer Person tritt dadurch ein, daß dieselbe ohne Rechtsgrund auf Kosten einer andern sich bereichert, d. h. durch directen Abbruch an dem Vermögen einer andern einen Zuwachs zu ihrem eigenen erhält. Wer auf Kosten eines Andern sich bereichert, ist letzterem zur Rückgabe der Sache oder, wenn sie nicht möglich ist, zum Erstzage ihres Werthes verpflichtet und haftet in dieser Beziehung, je nachdem er in guten oder bösen Treuen sich bereicherte, als redlicher oder unreddlicher Besitzer.

§. 473. Besondere Fälle. Die ungehörige Bereicherung tritt auch dann ein, wenn der ursprüngliche Rechtsgrund in der Folge gänzlich wegfällt. Die Rückforderung steht ferner demjenigen zu, der einem Andern, in der irrgen Meinung, dazu verpflichtet zu sein, etwas leistete was er nicht schuldete, vorausgesetzt, daß der Irrthum entschuldbar war. Ebenso steht sie auch demjenigen zu, der auf dem Betreibungsweg zu einer Leistung angehalten wurde, von der er auf dem ordentlichen Rechtswege darthun kann, daß sie ohne rechtlichen Grund erfolgte. Die Erstattung kann aber, selbst wenn Irrthum obwaltete, nicht verlangt werden, wenn die Leistung auf einer sittlichen Pflicht beruhte oder eine wirkliche, nur aber nicht flagbare Verbindlichkeit (wie in den Fällen der §§. 375 und 466) erfüllt wurde, so wie wenn sie wissentlich zu unerlaubten (unsittlichen oder strafbaren) Zwecken erfolgte.

§. 474. Erlöschen des Rückforderungsrechtes. Die Forderungen aus ungehöriger Bereicherung erlöschen unter denselben Umständen, unter welchen Forderungen aus Verträgen nach §. 370 ff. erlöschen, mit Vorbehalt jedoch der unter Ziffer 2 und 4 desselben Artikels aufgeführten Fälle.

B. Für Schädigung.

§. 475. Allgemeine Bestimmungen. Wer ohne Rechtsgrund oder außer den Grenzen seiner Berechtigung einen Andern durch sein Verschulden schädigt, hat diesem den ihm verursachten Nachtheil, sofern er geschäzt werden kann, zu ersezzen. Das Maß der Ersatzpflicht bestimmt sich, wie

in Vertragsverhältnissen (§. 338 und 339), zunächst nach dem Grade der bei der Schädigung verschuldeten Fahrlässigkeit oder Arglist, sodann auch darnach, ob und in welchem Maße der Geschädigte selbst die Schädigung mitverschuldete. Verursachten Mehrere gemeinschaftlich eine Schädigung, so haften sie für deren Ersatz solidarisch, im Verhältnis zu einander aber nach Maßgabe ihrer Verschuldung, im Zweifel zu gleichen Theilen.

§. 476. Besondere Fälle. Bestand die Schädigung einer Person in einer Tötung, so gebührt der Schadenersatz insbesondere den ihr gegenüber Unterstützungsberchtigten (§§. 38, 58, 68 und 84). Bestand die Schädigung in einer Körperverletzung, so kann die volle Entschädigung auch eine Vergutung für die allfällige Entstellung umfassen, sofern durch diese das Fortkommen des Geschädigten erschwert wird. Für Schädigungen, die durch unzurechnungsfähige Personen verübt werden, haften diejenigen, denen ihre Beaufsichtigung zufam, so weit sie es an derselben fehlen ließen; nach billigem Ermessen unter Umständen aber auch die Unzurechnungsfähigen selbst, sofern sie möglich sind. Für den durch Thiere oder Sachen verursachten Schaden haften diejenigen, die es an der schuldigen Verwahrung oder Sicherstellung fehlen ließen. In so weit haftet der Hausvater, beziehungsweise die Haushutter, auch für die Familienglieder, und die Dienstherrschaft für ihre Dienstleute. Die unberechtigte Veröffentlichung und Vervielfältigung geistiger Erzeugnisse (§. 222) begründet die Pflicht zum Ersatz des nachweisbar dadurch dem Autor verursachten Schadens. Eine Verlezung des Autorrechtes wird nicht begangen durch Aufnahme einzelner Stellen aus einem andern Werke in ein eigenes, noch durch Nachbildungen, die wesentlich auf selbstständiger Geistesthätigkeit beruhen.

§. 477. Erlöschen dieser Forderungen. Die Forderungen aus Schädigung erlöschen nach denselben Grundsätzen wie die Forderungen aus ungehöriger Bereicherung.

Ueber die Behandlung des Erbrechts bemerkt der Redactor:
„Im Erbrechte wurden die in unsren jetzigen Gesetzen enthaltenen Grundsätze über die gesetzliche und testamentarische

Erbfolge materiell nicht geändert (§§. 494 — 517), so gern auch der Redactor in der gesetzlichen Erbfolge manche derselben auch inhaltlich revidirt und namentlich die jetzt nur im Verhältniß der elterlichen zu der großelterlichen Stammlinie zugelassene Concurrenz wenigstens auch auf das Verhältniß der großelterlichen Stammlinie zu der urgroßelterlichen ausgedehnt hätte. Doch überwog bei ihm und bei der Commission die Scheu, an den so tief eingreifenden erbrechtlichen Principien, nachdem man sich an dieselben schon gewöhnt, zu rütteln. Immerhin glaubte man, sich dadurch nicht abhalten lassen zu sollen, verschiedene Ergänzungen vorzunehmen und namentlich außer den in unserm Gesetze zugelassenen Testamentsformen, auch noch diejenige der amtlichen Protocollirung (§. 510), da diese ein nothwendiger Ausflug der den Kreisämtern zustehenden (in den meisten Staaten von Notaren ausgeübten) sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, als gesetzliche Testamentsform zu adoptiren.

Dagegen sind wesentlich neu:

- a. die Bestimmungen über die „rechtliche Natur und Behandlung von Verlassenschaften“ (§§. 478 — 493);
 - b. diejenigen über das Erlöschen von Fideicommissen (§. 519); und
 - c. diejenigen über Erbverträge (§§. 520 — 522);
- indem unsre jetzigen Gesetze über diese Materien entweder gar nichts oder sehr Ungenügendes enthalten.

Wesentlich und zum Theil eingreifend sind hiebei ganz besonders die Bestimmungen der ersten Categorie. Ich hebe hiebei hervor:

1. die Grundsätze über den Erbschaftsantritt beziehungsweise Erbschaftsablehnung, die sich in dem Entwurfe nunmehr, so weit nöthig, vollständig entwickelt finden und namentlich auch dahin zielen, das sogenannte beneficium inventarii, welches bei uns durch den Unfug der sogenannten Todtenrüfe ganz überwuchert worden, wieder zu Ehren zu ziehen und eben damit zugleich die gerichtlichen Liquidationen von Erbsmassen zu reduciren. Die Motivirung des Redactors sagt hierüber: „Obwohl auch unser jetziges Gesetz über „Intestaterbfolge“ (§. 4 Ziff. 1 u. 3) das Institut des beneficium inventarii adop-

tirt hat; so ist dasselbe doch bei uns nie eigentlich zur Geltung gekommen, und zwar aus dem Grunde, weil vermöge des Mißbrauchs der Rechnungsprüfe die Erben es stets bequem fanden, ohne Weiteres einen sogenannten Todtenruf zu verlangen, der dann vermöge §. 3 des Concursgesetzes ohne weitere Erklärungen der Erben ipso iure die Concurseröffnung zur Folge hatte, sobald sich der Nachlaß passiv zeigte. Da aber hinwider das Begehrum Erlassung eines Todtenrufes an keine Nothfrist, ja selbst nicht an die Voraussetzung, daß die Erben nicht schon in den Besitz des Nachlasses getreten, geknüpft war, so ereignete es sich oft, daß erst lange Zeit nach dem Hinschiede des Erblassers und nachdem die Erben schon theilweise sich in den Besitz des Nachlasses gesetzt und jedenfalls, ohne daß sie über Annahme oder Nichtannahme der Erbschaft irgend eine Erklärung abgegeben hatten, Todtenrufe verlangt und erlassen wurden, gewiß ein Verfahren, das in der civilisierten Welt einzig ist und es sehr erklärlich macht, daß das beneficium inventarii bei uns nie lebensfähig werden konnte."

2. die Grundsätze über gerichtliche Verwahrung und gerichtliche Liquidation von Erbschaften, welche die Tendenz haben, diese beiden wichtigen und schwierigen Materien durch Bezeichnung der Fälle, in welchen sie einzutreten haben, zu regeln und gleichzeitig eine amtliche Einmischung in Erbschaftssachen auf die Fälle, in welchen dieselbe durch das Interesse Dritter gerechtfertigt ist, zu beschränken;

3. die Grundsätze über Erbschaftsteilung (§. 492), unter welchen die eingreifendsten sind: „daß die Grundstücke, so weit es das landwirthschaftliche Interesse erheischt, nicht zerstückelt werden sollen“ und, „daß den Söhnen und Sohneskönen des Erblassers das Recht zustehe, die Liegenschaften zu ihrem vollen Werthe vor den Töchtern und deren Nachkommen anzusprechen.“

Den ersten Grundsatz motivirt der Redactor in seinen Noten wie folgt: „Der größte Krebsschaden unserer Landwirtschaft ist bekanntlich in der übermäßigen Zerstückelung der Grundstücke und diese hin wieder in den verkehrten Erbtheilungen zu suchen, wonach jedes noch so kleine Grundstück real unter die

Erben getheilt wird, und zwar sogar dann, wenn eine genügende Anzahl Grundstücke vorhanden wäre und mit Hülfe einer rationellen Schätzung und Ausgleichung jeder Erbe mit Liegenschaften bedacht werden könnte, ohne diese theilen zu müssen. Daß aber eine so übertriebene Zerstückelung der Grundstücke, zum großen wirthschaftlichen Nachtheile des Landes, auch nicht die Anfänge einer sogenannten rationellen Cultur aufkommen läßt, liegt auf der Hand und ist durch die Erfahrung bestätigt. Diesem schreienden Uebelstande einigermaßen zu begegnen, ist der Zweck obiger Bestimmung. Obwohl dieselbe in der vorgeschlagenen Fassung nicht eben sehr bindend ist, so möchte sie doch als Wegweiser theils für die Erben selbst, theils für die zur Schlichtung von Erbstreitigkeiten berufenen Gerichte von Nutzen sein. Die Beschränkung der Zerstückelung wird übrigens durch das „wirthschaftliche Interesse“ bestimmt; ein solches wird freilich bei Waldungen, Gärten, Weingärten in der Regel schwer nachweisbar sein. Ähnliche Bestimmungen enthalten der Code Napoleon und das Walliser Gesetz. Weiter noch gehen das Solothurner- und das Zürcher Gesetz, welche im Allgemeinen „ein Tuchert, beziehungsweise $\frac{1}{2}$ Tuchert als die Grenze, über welche hinaus nicht mehr getheilt werden dürfe, feststellen.“ Zu bemerken ist übrigens, daß nach demselben Paragraph Streitigkeiten über das Theilungsverfahren von den Kreisgerichten summarisch und unweiterzüglich zu entscheiden sind.

Was den zweiten der obgenannten Grundsätze (betreffend nämlich das Vorzugsrecht der Söhne) angeht, so hatte der Entwurf es nicht gewagt, denselben so apodictisch aufzustellen, sondern hatte sich mit folgender Fassung begnügt: „Zwischen gleich großen Erbtheilen entscheidet das Loos, so jedoch, daß die Söhne für Uebernahme der Liegenschaften, so weit solche den Miterben nicht gleichmäßig zugetheilt werden können, ein Vorzugsrecht haben.“ Dieses Vorzugsrecht hätte sich demnach nur auf den Fall beschränkt, in welchem nicht so viele Grundstücke vorhanden sind, daß, ohne eine unwirthschaftliche Theilung derselben vorzunehmen, Söhne und Töchter ungefähr zu gleichen Säzen damit ausgerichtet werden könnten, in welchem Falle

die Söhne vor den Töchtern in der Uebernahme der Liegenschaften — versteht sich zu dem Schatzungswert — den Vorzug haben sollten. Die Mehrheit der Commission fand aber diese Fassung nicht genügend, erkannte es vielmehr als billig, den Söhnen in der Uebernahme der Liegenschaften einen unbedingten Vorzug vor den Töchtern zu geben, und zwar gestützt auf die nämlichen Motive, womit der Redactor den ursprünglichen Vorschlag begründet hatte. Diese Motive lauten:

„Es ist diese Prärogative, wodurch der erb berechtigten Gleichstellung der beiden Geschlechter kein Eintrag geschieht, in der Natur begründet, da die Söhne, welche dem Vater meist schon bei dessen Lebzeit in seiner Wirthschaft zur Seite standen, und bestimmt sind, Namen und Eigenart seiner Familie fortzupflanzen, die natürlichen Nachfolger sind in dessen wirthschaftlichem Berufe nicht nur, sondern auch in dessen Hause und, soweit thunlich, dazu gehörigen Liegenschaften, die ja die natürliche Unterlage der Bauernfamilie und die nothwendige Ergänzung des Bauernhauses sind; während umgekehrt die Töchter darauf angewiesen sind, in ein anderes Haus, in eine andere Familie einzutreten. Bedeutend weiter als der Entwurf geht das Zürcher Gesetz, welches nicht nur (was nicht zu rechtfertigen ist) in der Erbtheilung die Söhne gegenüber den Töchtern im Verhältniß von 5 zu 4 bevorzugt, sondern überdem ihnen das Recht giebt, die Liegenschaften zu „ermäßigtem Schatzungswerte“ (d. h. mit Abzug von $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{6}$ des Verkehrswertes) an sich zu ziehen. Ungefähr dieselben Grundsätze enthält das Solothurner Gesetz, wo der Abzug von dem wahren Werthe auf 25% angesezt und dem jüngsten Sohne noch ein besonderes Vorrecht mit Rücksicht auf das väterliche Haus eingeräumt ist. Das Luzerner und noch andere Schweizer Gesetze berechtigen die Söhne einfach zu Uebernahme der Liegenschaften „zu einem mäßigen Anschlag.““

Immerhin dürfte sich fragen, ob diese Bestimmung des Entwurfs populär sei oder ob sie nicht etwa der Annahme des Codex Schwierigkeiten in den Weg lege, weshalb eine besondere Berathung dieses Punctes durch den Gr. Rath zu empfehlen sein möchte.

Ueber die sogenannten Fideicomisse, sofern solche vor 1850 gestiftet wurden, enthielt der ursprüngliche Entwurf verschiedene, auf die rechtliche Regulirung dieses Instituts abzielende Bestimmungen, von der Ansicht ausgehend, es liege ein Widerspruch und zugleich etwas Unwürdiges darin, die vor 1850 gestifteten Familien-Fideicomisse als fortwährend in Kraft bestehend zu erklären (s. §. 21 unseres Gesetzes über „lebtwillige Verfügungen“), sie aber dessen ungeachtet rechtlich nicht zu schützen, und anderseits herrsche über die rechtliche Natur derselben eine solche Unklarheit und Verwirrung, daß eine gesetzgeberische Fixirung derselben nur erwünscht sein müßte. Die Mehrheit der Commission fand es indessen nicht der Mühe werth und vielleicht sogar die Popularität des Entwurfes gefährdend, diesem im Absterben begriffenen Institute andere als dessen Erlöschen beschlagende Bestimmungen zu widmen.“

Hier ist noch Folgendes beizufügen:

1. In den Bestimmungen über den Erbsantritt resp. Verzicht vermisst man ungern die wohlthätige Bestimmung von der gesetzlichen Voraussetzung des Verzichtes bei Almosengenössigen und Vermögenslosen, deren Hinterlassene durch die sonst richtige juristische Ausdehnung des Begriffs von Erbschaft auf Passiva als antretend fingirt werden, wenn sie nicht speziell sich zum Verzichten melden.

2. Das Erbssystem ist das der Parentelenordnung mit der folgenden Eigenthümlichkeit:

§. 500. Wenn ein Elterntheil des Erblassers zur Zeit des Erbanfalles ohne Hinterlassung erbfähiger Nachkommen verstorben ist, so fällt diejenige Hälfte des Nachlasses, welche dem verstorbenen Elterntheil zugetroffen hätte, auf die großelterliche Stammlinie der nämlichen Seite und zwar erben alsdann die Großeltern und deren Abkömmlinge nach den nämlichen Grundsätzen, nach welchen die Eltern und deren Abkömmlinge (§. 499) erben. Sollten auf dieser Seite keine Verwandten der großelterlichen Stammlinie vorhanden sein, so fällt die betreffende Erbschaftshälfte ganz dem noch lebenden Elterntheile oder dessen erbfähigen Nachkommen zu.

3. Das Testament setzt keine Erbeinsetzung voraus.
4. Die Datirung desselben ist wohl einverstanden, aber nicht vorgeschrieben.
5. Das olographie Testament gilt auch ohne amtliche Hinterlegung.
6. Die Zwitterform anderer Gesetzgebungen für schriftliche Fertigung mündlich ausgesprochener Testamente ist dem Entwurf fremd. Das testamentuum nuncupativum erfordert zur Gültigkeit die gleichzeitige Anwesenheit dreier Zeugen; die übereinstimmende Aussage zweier Zeugen macht aber bei Wegfall eines derselben später Beweis, insofern nicht überhaupt die Gültigkeit der Aussage darum aufhört, weil der Testator später in Stand gesetzt war, seinen Willen schriftlich fertigen zu lassen.
7. Beim Pflichttheil findet die Unterscheidung zwischen Erbgut und Erwerbgut noch statt.
8. Eine Art Pflichttheil ruht auf der (zulässig erklärt) lebenslänglichen Nutznutzung des Ehegatten am ganzen Vermögen seines Ehegenossen, insofern der Erblässer bedürftige Eltern, Großeltern oder Geschwister hinterließ.
9. Der Vertrag über noch nicht angefallene Erbschaften ist zwischen Dritten nicht anders gültig, als mit Einwilligung des betreffenden Präsumtiverblässers und insofern die fragliche Erbschaft bei einem Verpfändungsvertrag unter dem noch künftig anfallenden Erbe verstanden wird.

Im Allgemeinen hinterläßt diese Arbeit den Eindruck, daß entweder das Localrecht nicht zu vollgenügendem Rechte kam, oder daß es durch die neue Gesetzgebung seit 1835 doch schon in seinen wesentlichen Bestimmungen überwuchert und überwältigt worden. Selbst die Ausdrucksweise des Rechts hat wenig einheimisches Gepräge. Wir bemerken für das Draufgeld die Bezeichnung „Cappara“ als gangbar, für die Concurs-Liquidation den Ausdruck „Ausrichtung“, für Weide „Azung“, für Recurs „Offenrecht“, für Gehülfen in der Concursverhandlung (*Discussion*) „Scussionair“, sonst aber finden sich häufiger ganz moderne Wortbildungen wie „Kanntlichkeit, aufhältlich, vergegen-

rechtes, Unhandnahme, sogar Concursant, Erjährung und Hintermiethe," Ausdrücke, die doch gewiß nicht die schönen alten einheimischen Sprachalterthümer aufwiegen, zu denen wir in der Schweiz ganz anders Sorge tragen sollten, als es zu geschehen pflegt.

Es möchte vielleicht erlaubt sein, an diese Bemerkungen noch zwei weitere zu knüpfen.

Einmal den Wunsch, daß es doch, wie bereits aufgetragen, auch bald gelingen möchte, für die jetzt geltende Gesetzgebung von Graubünden eine übersichtlicher und besser angelegte Sammlung zu gewinnen, als die letzte, gegenwärtig noch geltende. Es ist zu beklagen, daß so wenigen Cantonen es bis jetzt gerathen ist, in dieser Beziehung die rechte Vollständigkeit mit der rechten Einfachheit zu verbinden. Vollständig ist allerdings die Sammlung für St. Gallen (von 1843) in hohem Grade, aber einfach wahrlich nicht. Einfacher ist und übersichtlicher die Gesetzesammlung von Tessin, aber nicht vollständig, indem sie die umfassenden Rechtsgezeze wegläßt. Bei einer so sehr gut bestellten Staatskanzlei, wie diejenige von Graubünden ist, wäre es alsdann leicht erreichbar, wenn bei jedem Gesetz aus dem jährlich publicirten Großenratsabschiede genau angegeben würde, wo sich die Verhandlungen darüber vorfinden, und zwar nicht nur die letzten, sondern alle von da an, wo das betreffende Gesetz im Gr. Rath zuerst zur Discussion kam.*). Ebenso das Datum, an welchem es durch die Mehren des Volks ging, und dasjenige, mit welchem es in Rechtskraft erwuchs. Nicht minder

*) Für außercantonale Leser mag hier zur Erläuterung dienen, daß von Graubünden jährlich eine Art von Protocoll der Großenratsverhandlung erscheint, welches nicht die gefallenen Voten, wohl aber die Gesamt-
discussion in einem übersichtlichenilde bündig und sorgfältig gruppirt und zwar mit einer Meisterschaft, wie Aehnliches wohl in wenig amtlichen
Erlassen dieser Art sich wiederfindet, und jedenfalls den unerquicklichen
Protocollen weit vorzuziehen ist, die in Genf, Waadt, Neuenburg und
Bern herausgegeben werden, wo alle Voten meist in vollstem Umfang,
folglich auch unendlich viel nichtssagende erscheinen, während gerade oft
das Wichtigste, der Commisionalbericht, ungedruckt bleibt.

hülfreich für die Einsicht in den Gang der Gesetzgebung wäre es, wenn dann auch diejenigen Gesetze (und ihr Fundort in der gegenwärtigen Sammlung, wenn sie schon darin befindlich sind) namhaft gemacht würden, welche durch die aufgenommenen antiquirt werden, indem die Publicationsformel dieß nicht immer thut. — Eine Erleichterung im Gebrauch wäre sicherlich auch, wenn dann, was von Staatsverträgen oder Concordaten gesammelt wird, wie in der jetzt geltenden Sammlung, in einem völlig abgesonderten Bande zusammengestellt würde, damit nicht dieses wandelbare, der Innengesetzgebung fremde Element, den Blick auf diese verwirre, nicht davon zu reden, daß den (wenigen) auswärtigen Sammlern von Cantonalgesetzen so erspart wird, diese (doch wahrlich nicht immer so vieles Raumes würtigen) Arbeiten zwanzigfach besitzen zu müssen.

Ein zweiter Wunsch geht auf eine officielle Fortsetzung dieser neuen officiellen Gesetzsammlung. So viel bekannt, werden die durch die Mehren angenommenen Gesetze nicht immer separat gedruckt und jedenfalls nicht in zusammenhängender Folge. Und noch weniger geschieht dieß mit andern Grossratsbeschlüssen, die also vollends nur in den Abschieden aufgefunden werden können. Daß diese Art zu sammeln eher zeitraubende Zerstreitung gebiert, weiß, wer sich mit dieser Cantonalgesetzgebung zu beschäftigen Anlaß hat. Warum sollte nicht mit wenigen Kosten der bestehende Satz der Abschiede zu dem Druck solcher Grossratsbeschlüsse, wie in Lucern, Neuenburg oder hier in Basel stehen bleiben können, bis der neue Bogen vollständig vorliegt und so in chronologischer Folge die Sammlung entstehen, die dann nach Eintritt der Mehren auch die verfassungsmäßig ausgeschriebenen Gesetze aufnähme, insofern sie nicht durchfallen. —

Es mögen dem Auswärtigen solche Wünsche zu Gute gehalten werden, welche beweisen, daß man „vor den Bergen“ sich auch um das kümmert, was „hinter ihnen“ geschieht.
